

Rechtsordnung beruhen, nach Inkrafttreten des FGB noch wirksam sind, legte Frau Göldner, Oberrichter am Obersten Gericht, dar<sup>1</sup>.

In der Diskussion wurden auch einige weitere mit der Vaterschaftsfeststellung zusammenhängende Probleme behandelt, deren Regelung in der Richtlinie nicht möglich war, weil es sich um Einzelfälle bzw. um noch nicht hinreichend geklärte Fragen handelt. Auf die Notwendigkeit, auch diese Fragen in Problemtagungen, mit Entscheidungen oder durch andere Leitungsdokumente zu klären, wies Präsident Dr. Toepflitz in seinem Schlußwort nachdrücklich hin.

### Zur Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der Ehegatten

Am zweiten Beratungstag wurde der Entwurf der Richtlinie Nr. 24 zur Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der Ehegatten während und nach Beendigung der Ehe erörtert. Die Vielzahl der Probleme, zu denen in Rechtsprechung und Literatur teilweise unterschiedliche Auffassungen vertreten worden sind, führte zu einer lebhaften Diskussion.

Der Entwurf der Richtlinie enthielt zunächst sinngemäß folgenden Vorschlag: Haben Ehegatten nach § 14 FGB vereinbart, daß ein Teil des nicht zum Familienaufwand benötigten Arbeitseinkommens persönliches Eigentum sein soll, so werden aus diesen Mitteln erworbene Sachen wieder gemeinschaftliches Eigentum, sofern sie der gemeinsamen Lebensführung dienen.

Gegen diesen Vorschlag wandte sich Ranke, Erster Stellvertreter des Ministers der Justiz. Er wies darauf hin, daß die bisher bekannt gewordenen Fälle nicht ausreichen, um die im Entwurf enthaltene weitgehende Auslegung zu rechtfertigen. Es sei notwendig — ähnlich wie bei der Vorbereitung der Richtlinie Nr. 18 —, dazu die Auffassungen der Bürger zu erforschen und die seit Inkrafttreten des FGB nach § 14 getroffenen Vereinbarungen gründlich zu analysieren. Zwar dürften durch eine solche Vereinbarung das Prinzip der Gleichberechtigung und die Pflicht der Ehegatten, in angemessener Weise zum Familienaufwand beizutragen, nicht verletzt werden. Jedoch könne § 14 nicht etwa dahin eingeschränkt werden, daß in jeder Sondervereinbarung eine Umgehung des § 13 FGB zu sehen sei. Es bestünden auch Zweifel gegen die Fiktion, daß eine Vereinbarung als aufgehoben angesehen werden müsse, wenn Sachen erworben werden, die der gemeinsamen Lebensführung dienen.

Ähnliche Bedenken trugen Becker, Direktor des Bezirksgerichts Potsdam, und Rechtsanwalt Wolff, Vorsitzender des Kollegiums der Rechtsanwälte von Groß-Berlin, vor.

Diesen Auffassungen widersprach Oberrichter Dr. Strasberg, Vorsitzender des Kollegiums für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts, mit dem Hinweis, im Entwurf hätten allgemeine Grundsätze für die Beurteilung abweichender Vereinbarungen nach § 14 ihren Niederschlag gefunden. Wenn lediglich der Grundsatz aufgestellt werde, daß regelmäßig davon auszugehen sei, die frühere Vereinbarung werde aufgehoben, wenn der gemeinsamen Lebensführung dienende Sachen erworben werden, so schließe das nicht aus, daß eine andere ausdrückliche Vereinbarung jederzeit nachgewiesen werden könne. Wenn auch die Richtlinie Nr. 24 Fragen der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung behandle, müsse aber doch die auf die Festigung der Familienbeziehungen hinwirkende Funktion der entsprechenden Bestimmungen beachtet werden.

<sup>1</sup> Vgl. den Beitrag von Göldner in diesem Heft.

Becker nahm zu Fragen Stellung, die im Zusammenhang mit der vorzeitigen Aufhebung der Vermögensgemeinschaft besonders zu beachten sind<sup>11</sup>.

Lehmann, Direktor des Bezirksgerichts Dresden, befaßte sich mit der Frage, ob es nach Aufhebung der HausratsVO weiterhin möglich sei, einem Ehegatten Gegenstände, auf deren Weiterbenutzung er angewiesen ist, zuzuteilen, wenn diese im Alleineigentum des anderen Ehegatten stehen. Zwar sei eine spezifische Regelung im FGB nicht getroffen worden. In Ausnahmefällen müsse es jedoch im Hinblick auf § 12 und § 40 FGB möglich sein, entsprechend der früheren Regelung zu verfahren, wenn derartige Gegenstände für den anderen Ehegatten oder die bei ihm lebenden Kinder unentbehrlich sind. Allerdings habe dann Wertausgleich zu erfolgen.

An Hand praktischer Beispiele erläuterte Richter Körner (Bezirksgericht Dresden) Probleme des Eigentumsenerbs und der Vermögensauseinandersetzung, wenn die Ehegatten einer LPG angehören. In der Praxis seien besonders folgende Fälle aufgetreten:

- Der Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke durch einen Ehegatten, wobei die Gegenleistung durch Bestellung einer Hypothek, durch Übernahme alter Hypotheken oder durch Zahlung des Kaufpreises ganz oder teilweise aus vorehelichen oder gemeinsamen Ersparnissen erbracht wird;
- die Überlassung landwirtschaftlicher Grundstücke im Wege vorweggenommener Erbfolge mit und ohne Gegenleistung (Wohnungsrecht, Auszugsvereinbarung);
- der Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke im Wege der Erbauseinandersetzung.

Für die Klärung der Eigentumsverhältnisse könne allein der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs maßgeblich sein. Das stehe im Einklang mit Abschn. A Ziff. 4 Satz 3 und 4 der Richtlinie Nr. 24.

Wurde ein landwirtschaftlicher Betrieb teils mit persönlichen und teils mit gemeinsamen Mitteln der Ehegatten erworben, so sei zu prüfen, welche Vereinbarung im Sinne des § 14 FGB getroffen worden sei. Aus ihrem Inhalt könne sich sowohl die Begründung von Alleineigentum als auch von gemeinschaftlichem Eigentum ergeben. Sei gemeinsames Eigentum vereinbart worden, so sei bei der Aufhebung der Vermögensgemeinschaft zu prüfen, ob ungleiche Anteile festzulegen seien.

Die Eigentumsübertragung im Wege vorweggenommener Erbfolge sei eine Schenkung und begründe Alleineigentum. Wurden Gegenleistungen erbracht, so sei Art und Umfang zu berücksichtigen. Bei Bestellung einer persönlichen beschränkten Dienstbarkeit oder einer Hypothek sei ebenfalls davon auszugehen, daß Alleineigentum begründet worden sei. Werde die Gegenleistung später aus gemeinsamen Arbeitseinkünften erfüllt, dann entstehe für den anderen Ehegatten ein Ausgleichsanspruch. Es sei aber auch möglich, eine Bruchteilsgemeinschaft dahingehend zu vereinbaren, daß ein Bruchteil individuelles Eigentum des beschenkten Ehegatten und ein Bruchteil gemeinsames Eigentum beider Ehegatten ist. Ähnliches gelte, wenn ein Ehegatte, der Miterbe sei, ein Grundstück im Wege der Erbauseinandersetzung übernehme.

Körner befaßte sich ferner mit der Frage, ob die einem Ehegatten allein gehörende Hauswirtschaft bei gemeinsamer landwirtschaftlicher Tätigkeit der Eheleute vor allem durch den Verbrauch und die Ersetzung einzelner Produktionsmittel allmählich in gemeinschaftliches Eigentum übergeht. In Übereinstimmung mit

<sup>11</sup> Der überarbeitete Beitrag von Becker wird in einem der nächsten Hefte veröffentlicht werden.